

Zusatz zu Inkassozeessionsvereinbarung

zwischen

Name: _____

Geb. am _____

Adresse:

als Zedent

und

Thomas Sochowsky
Geb. am: 21.03.1968
Mobil Tel. 0660/8101339
Email: februar_art@yahoo.com

als Zessionar.

wie folgt:

Der Zedent erteilt vorweg seine Zustimmung zu einem Vergleich mit der Novomatic AG oder deren gesellschaftsrechtlich oder faktisch verbundenen Unternehmen, wenn er zumindest ____% der in der Inkassozeessionsvereinbarung angegebenen Schadenshöhe ausbezahlt bekommt (also nach Abzug von Beteiligungen des Zessionärs oder anderer Personen).

Die Genehmigung kann jederzeit, allerdings nur schriftlich (auch per Email) widerrufen werden. Der Widerruf entfaltet erst mit Kenntnis des Widerrufs durch den Zessionar Wirkung. Der Zessionar wird mindestens einmal pro Tag seine Emails überprüfen.

Wien, am _____, am _____

Unterschriften:

Der Zessionar

Der Zedent

Inkassozeessionsvereinbarung

zwischen

Name: _____

Geb. am _____

Adresse:

Tel.: _____

(Ihre Mobil Telefonnummer ist wichtig da wir Ankündigungen via SMS tätigen.)

Fax: _____

Email: _____

als Zedent

und

Thomas Sochowsky

Geb. am: 21.03.1968

Mobil Tel. 0660/8101339

Email: februar_art@yahoo.com

Postanschrift: Thomas Sochowsky | Postfach 16 | 3400 Klosterneuburg

als Zessionar.

I. Zessionsgegenstand:

Der Zedent hat an Spielautomaten der Novomatic AG im Zeitraum
_____ bis _____, _____ Euro verloren.

Da diese Automaten nicht den gesetzlichen Vorschriften punkto Einsatz- und
Gewinnmöglichkeiten entsprochen haben, hat

Herr/Frau _____ einen Rückforderungsanspruch
gegen die Novomatic AG in Höhe des Spielverlustes.

II. Abtretung:

Der Zedent tritt diesen auf jeden erdenklichen Rechtsgrund gestützten
Rückforderungsanspruch an den Zessionar zum Inkasso ab.

III. Betreuung der Forderung

Der Zessionar betreibt die Forderung auf eigene Kosten. Die Art und Weise der Betreuung kann von ihm frei gewählt werden.

IV. Entgelt des Zessionars

Der Zessionar erhält vom Erlös vorweg jene zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die im Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Betreuung dieser Forderung entstehen und nicht von anderer Seite ersetzt werden, ersetzt. Vom restlichen Erlös erhält der Zessionar ein erfolgsabhängiges Entgelt in Höhe von 33 % Prozent.

V. Pflichten des Zedenten, Haftung des Zessionars

Der Zedent hat den Zessionar mit allen für eine erfolgreiche Betreuung notwendigen Informationen zu versorgen.

Der Zessionar haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Betreuung.

Schadenersatzansprüche des Zedenten gegen den Zessionar sind auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

VI. Rückabtretung:

Der Zessionar ist jederzeit berechtigt, die abgetretene Forderung an den Zedenten zurück abzutreten.

Sofern es der Zessionar verlangt, ist der Zedent weiters verpflichtet, im Fall einer Rückabtretung seine Forderungen weiter zu betreiben, sofern ihm die Kosten der Betreuung ersetzt werden und ihm die Betreuung nicht unzumutbar ist. Im Fall der erfolgreichen Betreuung ist das in Punkt IV. geregelte Entgelt ebenfalls an den Zessionar zu bezahlen. Ein Entgelt wäre allerdings dann nicht zu bezahlen, wenn der Zessionar keinerlei Beitrag zur erfolgreichen Geltendmachung der Ansprüche geleistet hätte.

Der Zedent kann die Rückabtretung begehren, sofern der Zessionar das Inkasso der Forderung nicht ordnungsgemäß betreibt. Das Führen eines Musterprozesses hinsichtlich einer ähnlich gelagerten Forderung gilt jedenfalls als ordnungsgemäße Betreuung. Die Forderung auf Rückabtretung ist außerdem nur möglich, nachdem der Zedent den Zessionar vergebens schriftlich (auch per Email) aufgefordert hat, innerhalb der nächsten 4 Wochen die dann notwendigen Beschreibungsschritte zu setzen.

Eine Rückabtretung kann der Zedent auch dann begehren, wenn seine Forderung nicht binnen 1 Jahr ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung, bei gerichtlicher Anhängigkeit eines Musterprozesses nicht binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung (straf- oder zivil-)gerichtlich betrieben wird.

VII. Abtretungsrecht des Zessionars

Der Zessionar ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten mit schuldbefreiender Wirkung an Dritte zu überbinden. Gegenüber dem Zedenten ist die Abtretung jedoch erst wirksam, sobald dieser verständigt ist.

VIII. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder infolge der Änderung der Rechtslage nichtig oder unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung als vereinbart, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäßes gilt für Lücken dieses Vertrages.

IX. Inkrafttreten dieser Vereinbarung:

Die Inkassozeessionsvereinbarung tritt in Kraft, sobald Zedent und Zessionar die Vereinbarung unterfertigt haben.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand Wien gilt als vereinbart.

Wien, am _____, am _____

Unterschriften:

Der Zessionar

Der Zedent